



1d

Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Hosenfeld  
Kirchpfad 1  
34154 Hosenfeld

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/74-2020/6  
RPKS - 34-61 d 02/74-2020/4  
Dokument-Nr. 2024/1462748  
Bearbeiterin  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Internet  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 09.10.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld, OT Hosenfeld  
Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“ sowie  
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)  
BauGB

**Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Nähe des Plangebietes Bergbau umgeht bzw. umgegangen ist. Beeinträchtigungen der Tagesoberfläche können daher nicht ausgeschlossen werden. Zudem wird das Gebiet wie auch die vorgesehene Fläche für Kompensationsmaßnahmen von einem Berechtigungsfeld zugunsten der K+S Minerals and Agriculture GmbH überdeckt.  
Für genauere Informationen zum Abbauverfahren und zur Größenordnung der Beeinträchtigung der Tagesoberfläche, wenden Sie sich bitte an die Bergbauunternehmerin (K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Neuhof-Ellers, Am Kaliwerk 6, 36119 Neuhof). Auf § 110 BBergG wird hingewiesen.  
Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

1d) **Regierungspräsidium Kassel**  
Dezernat Bergaufsicht

Beschlussempfehlung:

- 1) zu 1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2) zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. K+S Minerals and Agriculture wurde am Verfahren beteiligt.
- 3) zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 4) zu 4) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die anderen Dezernate des Regierungspräsidiums Kassels wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz

EINGEGANGEN

30. Okt. 2024

HESSEN



1e

Regierungspräsidium Kassel | 34112 Kassel

REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG  
Biedrichstr. 8c  
61200 Wölfersheim

per Mail an:

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/28-2024/1  
Dokument-Nr.: 2024/1446101

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
E-Mail:

**Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
E-Mail:

Fax:  
Internet: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

Besuchsanschrift: Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 30.10.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld  
Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“ mit Änderung des Flächennutzungsplans**

hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt, die Gemeinde ein neues Allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Der in der Planzeichnung dargestellte Hauptgeltungsbereich A und auch der Zusatzgeltungsbereich B liegen außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die abschließende Beurteilung bzgl. der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld  
Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“  
Abwägung Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

1e) **Regierungspräsidium Kassel**  
Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

Beschlussempfehlung:

1

zu 1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2

zu 2) Die Untere Wasserbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Hinweise:

- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinde Hosenfeld. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei dem o. a. Vorhaben mit zu beachten sind.

- Vorhabenbezogene Eingriffe sollen auch im Zusatzgeltungsbereich B kompensiert werden. Dort ist eine Grünlandextensivierung mit einer zweimaligen Mahd vorgesehen. Das Mahdgut wird abgefahren und jeglicher Einsatz von Agrochemikalien unzulässig. Die Maßnahme trägt auch zum Grundwasserschutz bei. Weitergehende Anmerkungen hierzu sind aus meiner Sicht obsolet.

Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein weiterer vorhabenbezogener Ausgleich insbesondere auf Flächen außerhalb der o. a. Geltungsbereiche realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.

**Altlasten, Bodenschutz**

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAItBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden hinsichtlich der Beschreibungen des Ist-Zustands, der Auswirkungen sowie der Erarbeitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als ausreichend beurteilt.

Die Kompensation zum Schutzgut Boden soll gemäß dem vorliegenden Umweltbericht „multifunktional über den naturschutzfachlichen Ausgleich“ stattfinden. Es ist festzustellen, dass sich die geplante Ausgleichsmaßnahme, Umwandlung einer 6.000 m<sup>2</sup> großen, mäßig intensiv genutzten Frischwiese in Extensivgrünland, positiv auf den Artenreichtum und den Nährstoffhaushalt auswirkt.

3

zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4

zu 4) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5

zu 5) Die Stellungnahme wird wie folgt erwidert. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist kein weiterer Ausgleich erforderlich. Sollte jedoch weiterer Ausgleich erforderlich werden, wird die Kompensationsmaßnahme detailliert beschrieben.

6

zu 6) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7

zu 7) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8

zu 8) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9

zu 9) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ich merke an, dass Eingriffe in das Schutzgut Boden und der hiermit einhergehende Verlust von Bodenfunktionen vorrangig durch die Wiederherstellung von Bodenfunktionen ausgeglichen werden sollte. In diesem Zusammenhang wird auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2024 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) hingewiesen. Um Abwägungsfehler zu vermeiden sollte nochmal geprüft werden, ob vorliegend tatsächlich eine ausreichende Kompensation des Schutzguts Boden stattgefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Anhang**

**Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis**

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
HAitBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

10

zu 10)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

11

zu 11)

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird geprüft, ob eine ausreichende Kompensation des Schutzgutes Bodens stattgefunden hat.

Regierungspräsidium Kassel

EINGEGANGEN

24.10.2024

HESSEN



1f

**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld  
Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“  
Abwägung Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Per Email  
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hosenfeld  
Kirchpfad 1  
36154 Hosenfeld

Geschäftszeichen RPKS - 31.4-61 d 01/18-2018/6  
Dokument-Nr. 2024/1534426  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 22.10.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld;  
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“ und zur Änderung des  
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Schreiben des Büros RegioKonzept vom 07.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“ mit Änderung des Flächennutzungsplans. Der Geltungsbereich B grenzt teilweise an das Gewässer Jossa sowie an einen ehemaligen Mühlgraben. Der 10 m breite Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist im Bebauungsplan, Teilgeltungsbereich B, kenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

1f) **Regierungspräsidium Kassel**  
Bezernat Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Beschlussempfehlung:

1

zu 1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2

zu 2) Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Teilgeltungsbereich B wird der Gewässerrandstreifen dargestellt.

Regierungspräsidium Darmstadt

EINGEGANGEN

26.11.2024

HESSEN



2

Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld  
Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“  
Abwägung Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

RegioKonzept GmbH & Co KG  
Biedrichstrasse 8 c  
61200 Wölfersheim

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-  
H 4638-2024

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 01.10.2024  
Ihr Ansprechpartner:  
Zimmernummer:  
Telefon/ Fax:  
E-Mail:  
Kampfmittelräumdienst.  
Datum: 23.10.2024

Hosenfeld,  
Gemarkung Hosenfeld  
"Im Feld"  
Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 19 mit Änderung des Flächennutzungsplanes  
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

2) Regierungspräsidium Darmstadt  
Kampfmittelräumdienst

Beschlussempfehlung:

1

zu 1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2

zu 2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3

zu 3) Der Bitte wird gefolgt. Sollte im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, wird der Kampfmittelräumdienst unverzüglich verständigt.

4

zu 4) Der Bitte wird gefolgt. Die Stellungnahme wird in allen Schritten des Bauleitplanverfahrens verwendet, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do  
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr  
8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

EINGEGANGEN

04. Nov. 2024

LANDKREIS  
FULDA



8

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36008 Fulda

Firma  
REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG  
Biedrichstraße 8 c  
61200 Wolfersheim

DER KREISAUSSCHUSS  
Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
E-Mail:  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr  
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr  
Aktenzeichen: 7200-BLP-2024-2912

Fulda, 1. November 2024

**Stellungnahme**  
**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld, OT Hosenfeld**  
**Bebauungsplan Nr. 19 "Im Feld" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Grundstück(e):** Gemarkung Hosenfeld, Flur 6, Flurstück 15, Flur 7, Flurstücke 2, 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

**Fachdienst Wasser und Bodenschutz**

Aus wasserrechtlicher Sicht sprechen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung. Jedoch bestehen noch Unklarheiten zu folgendem Punkt:

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine private Niederschlagswasserverwertung auf den jeweiligen Grundstücken, ohne Nutzung öffentlicher Abwasseranlagen, scheidet nach Meinung der Wasserbehörde aufgrund fehlender Ableitungsmöglichkeit zu einem Gewässer bzw. fehlender Versickerungsfähigkeit (Versickerungsgutachten liegen nicht vor) aus. Ein Ableitungsweg über die öffentliche Kanalisation wird zwingend erforderlich.

In den Erläuterungen zur Bauleitplanung wird unter Punkt 10.2.2 Entwässerung (im Mischsystem) beschrieben, „Im unmittelbaren Bereich des Plangebiets sind keine Gewässer vorhanden, die zur Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser dienen könnten. Das gesamte Abwasser (Regen- und Schmutzwasser) wird somit in die Kanalisation eingeleitet, die im Ortsteil Hosenfeld im Mischsystem vorhanden ist. Das Abwasser wird Richtung Ortsmitte der Gemeinde Hosenfeld geleitet und fließt dann Richtung Norden zur Kläranlage nach Kleinluder.“

Eine Forderung der privaten Rückhaltung bzw. der privaten Verwertung von Niederschlagswasser besteht in der Bauleitplanung nicht. Somit würden die Grundstücke der Bauleitplanung aktuell ohne Rückhaltung ins Kanalnetz ableiten.

Landkreis Fulda  
Wörthstraße 15  
36007 Fulda  
Hauptplatz  
Tannenbergsstraße

Telefon:  
0661 6008-0

Internet:  
www.landkreis-fulda.de  
E-Mail:  
buergerservice@landkreis-fulda.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Fulda  
IBAN: DE16 5309 0180 0000 0000 17  
BIC: SWFT33HAN33



8) **Landkreis Fulda**

Fachdienst Wasser und Bodenschutz, Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle, Fachdienst Natur und Landschaft, Fachdienst Bauen und Wohnen-Bauaufsicht, Fachdienst Bauen und Wohnen- Immissionsschutz und Fachdienst Landwirtschaft

Beschlussempfehlung:

1

zu 1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden unter den jeweiligen Punkten abgewogen.



**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld**  
**Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“**  
**Abwägung Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Da jedoch bereits zur Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 17 „Alte Wiese“ nachgewiesen wurde, dass die Mischwasserkanalisation bereits durch sein aktuelles Einzugsgebiet rechnerisch überlastet ist, wurde hier die Forderung einer Rückhaltung des Niederschlagswassers aufgeführt. Die Gemeinde Hosenfeld hat indes mit Erschließung des Neubaugebietes „Alte Wiese“ einen Rückhaltekanal errichtet und in Betrieb genommen. Eine Ableitung von ungedrosseltem Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation im Stümpferweg u.f. kann nach Einschätzung des Fachdienstes nicht mehr erfolgen, da mit einem schadhafte Ausfluss von Mischwasser bei stärkeren Regenereignissen zu rechnen ist.

Der Fachdienst hält daher weitere Erläuterungen zur schadhafte Ableitung des Abwassers für erforderlich. Sollte eine private Rückhaltung vor Einleitung in das öffentliche Netz von der Gemeinde Hosenfeld angestrebt werden, sind in der Bauleitplanung Vorgaben zu Rückhaltevolumen und maximaler Einleitungsmenge festzulegen.

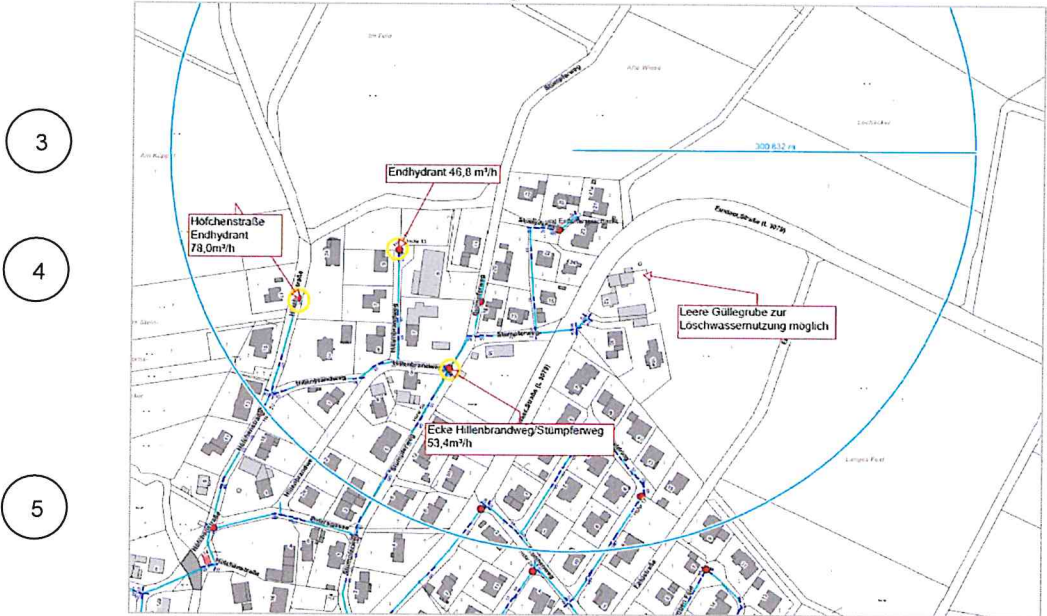
Da die Bauleitplanung im Punkt Abwasserentsorgung noch nicht vollständig aufklärt ist, kann aus wasserrechtlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme zur Bauleitplanung abgegeben werden.

**Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle**

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Zur Löschwasserversorgung werden keine ausreichend konkreten Festlegungen getroffen. Aufgrund der Einstufung als „Allgemeines Wohngebiet“ ist von einer vorrangigen Errichtung von Gebäuden der Gebäudeklassen 1-3 auszugehen. An die Umfassungen dieser Gebäude werden bauordnungsrechtlich keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist demnach von einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung auszugehen. Nach Interpolation über die maximale Geschossflächenzahl von 0,8 kann eine Löschwasserversorgung von mindestens 72 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden (1.200 l/min) als den örtlichen Verhältnissen angemessen betrachtet werden. Feuerwehren müssen Systemtrenner verwenden, um gemäß Trinkwasserordnung eine Beeinträchtigung des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen zu verhindern. Diese verursachen bis zu 1 bar Druckverlust. Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist deshalb der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten. Sofern die Löschwasserversorgung nicht zentral aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden kann, sind unabhängige Löschwasserentnahmestellen vorzusehen. Hierfür sind insbesondere unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 geeignet. Deren Standorte und die erforderlichen Flächen sollen bereits im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen werden.
- Die Entfernung zwischen Baugebiet und geplanten Entnahmestellen, wie sie gemäß Begründung zum Bebauungsplan (September 2024) dargestellt wird, ist seitens der Brandschutzdienststelle nicht vertretbar. Eine Entfernung von 75 m in Luftlinie zwischen den betreffenden Gebäuden an der Straßenkante und der nächsten Entnahmestelle stellt aus Sicht der Feuerwehren die gerade noch erträgliche Grenze dar, da dies mit einem Löschfahrzeug und ohne besonderen, zusätzlichen Personal- und Ausstattungsaufwand noch lösbar ist. (Information AGBF zur Löschwasserversorgung aus 2009). Eine Entnahmestelle in dieser Entfernung mit min. 400 l/min (24 m<sup>3</sup>/h) wäre ausreichend, da die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden könnte.

- zu 2) Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird für das geplante Wohngebiet eine private Rückhaltung in Form von Zisternen vor der Einleitung in das öffentliche Netz der Gemeinde Hosenfeld vorgesehen. Im Bebauungsplan (Entwurf) werden die Vorgaben zu Rückhaltevolumen und maximaler Einleitungsmenge festgelegt.
- zu 3) Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In dem Arbeitsblatt W 405 Bereitstellung von Löschwasser auch die öffentliche Trinkwasserversorgung wird für allgemeine Wohngebiete ein Löschwasserversorgung von 48 m<sup>3</sup>/h als ausreichend betrachtet.
- zu 4) Der Stellungnahme wird wie folgt erwidert. Es wurde eine Löschwasserprüfung an den Hydranten im 300 m Radius seitens der Gemeinde Hosenfeld durchgeführt. Das Ergebnis der Messung im 300 m Radius (siehe Abb.) war, dass die Druckverhältnisse zur Löschwasserversorgung als ausreichend beurteilt wurden. Die Löschwasserversorgung kann somit aus dem zentralen Trinkwassernetz der Gemeinde Hosenfeld sichergestellt werden.



- 3
- 4
- 5

**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld**  
**Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“**  
**Abwägung Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

---

Zusätzlich wird zur direkten Löschwasserversorgung des Plangebiets eine leere Güllegrube die sich östlich der „Fuldarer Straße“ befindet zur Verfügung gestellt. Die Güllegrube wird zur Löschwasserversorgung mit Wasser befüllt und dient dann als unabhängige Löschwasserentnahmestelle.

zu 5) Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Fachdienst Natur und Landschaft**

Die Ausgleichsfläche in der Gemarkung Hosenfeld, Fl. 6, Flst. 15 lth. soll in Zukunft extensiv bewirtschaftet werden. Bei einer Begehung im August 2024 wurde auf der Fläche u. a. der Große Wiesenknopf festgestellt. Um einen Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) zu sichern bzw. herzustellen ist der Mahdzeitpunkt festzulegen. 1. Mahd vor dem 15.06., 2. Mahd nach dem 15.09. eines jeden Jahres. Der Fachdienst Natur und Landschaft bittet dies im Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht  
Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz  
Fachdienst Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen  
Im/Auftrag

Ø an den Gemeindevorstand der Gemeinde Hosenfeld

6

zu 6)

Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die festgesetzten Mahdtermine im Hinblick auf eine Stärkung der Bläuling-Population optimiert werden. Um auch wertgebenden standorttypischen Kräutern das Aufwachsen und Aussamen zu ermöglichen und zum Erreichen von LRT- Qualität, werden die folgenden Zeiten festgelegt: 1. Mahd zwischen dem 06. und 20. Juni, 2. Mahd Mitte September.

7

zu 7)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8

zu 8)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9

zu 9)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld  
Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“  
Abwägung Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

EINGEGANGEN

17. 10. 2024

Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Fulda  
Flemingstraße Nr. 20-22, 36341 Fulda

REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG

Biedrichstr. 8c  
61200 Wölfersheim



Die  
Autobahn  
Nordwest

26

Die Autobahn GmbH  
des Bundes

Außenstelle Fulda  
Flemingstraße Nr. 20-22  
36341 Fulda

T: +49 661 460187 263  
M: +49 174 2838365

E:  
@autobahn.de  
W: www.autobahn.de

26) Die Autobahn GmbH des Bundes

Beschlussempfehlung:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
30.09.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Durchwahl  
Thorsten Ruppel, -263

Datum  
16.10.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld, Gemarkung Hosenfeld  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Im Feld“ und Änderung des Flächennut-  
zungsplanes in dem erforderlichen Teilbereich  
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Müller,

mit der E-Mail vom 30.09.2024 an die Autobahn GmbH des Bundes hat das Büro REGI-  
OKONZEPT in einem Teilnahmeverfahren um Stellungnahme gebeten.

Seitens der örtlich zuständigen Außenstelle Fulda, Niederlassung Nordwest der Auto-  
bahn GmbH des Bundes wird wie folgt Stellung bezogen:

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen seitens der Niederlassung Nordwest der  
Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.

Die beabsichtigte Bauleitplanung liegt mit ca. 11,5 Kilometer in einem ausreichenden  
Abstand zur nächstgelegenen Bundesautobahn 66. Eine Betroffenheit der Autobahn  
GmbH des Bundes ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung  
Dr. Michael Gantner (Vorsitzender)

Dirk Brandenburger  
Sebastian Mohr

Aufsichtsratsvorsitz  
Oliver Lukic

Sitz  
Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 200131 B

Steuernummer  
30/260/50246

Bankverbindung  
UniCredit Bank

IBAN  
DE10 1002 0890 0028 7048 95  
BIC HYVEDEN33HAN

1

zu 1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2

zu 2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld  
Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“  
Abwägung Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

---

**Von:**  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. Oktober 2024 12:55  
**An:**  
**Betreff:** Stellungnahme Bauleitplanung mit Änderung des Flächennutzungsplans  
Gemeinde Hosenfeld, Gemarkung Hosenfeld Bebauungsplan Nr.19 Im Feld  
20240930\_Regiokonzept\_BP\_Hosenfeld\_Anschreiben.pdf  
**Anlagen:**

Sehr geehrte I

die Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV ist gemäß den Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Fulda in seiner aktuell gültigen Fassung aus dem Jahr 2017 hinreichend sichergestellt, da sich das Plangebiet innerhalb von 800 Meter Luftlinie zur nächstgelegenen Zugangsstelle (Bushaltestelle „Hosenfeld Ortsmitte“) befindet.

Mit freundlichen Grüßen

---

Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda mbH  
Zieherer Weg 2, 36037 Fulda

Tel.: 0661 - 96942-0  
Fax: 0661 - 9694232

[www.lng-fulda.de](http://www.lng-fulda.de)

---

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Daniel Vollmann  
Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Bernd Woide

Registergericht: Fulda  
Handelsregister: HRB 1321

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen sind nicht gestattet.

27

27) Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda

Beschlussempfehlung:

1

zu 1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld  
Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“  
Abwägung Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

**Von:** Neubaugebiete\_PTI\_24\_Fulda\_@telekom.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 31. Oktober 2024 13:43  
**An:** Verfahren  
**Betreff:** Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 19 "Im Feld"  
**Anlagen:** Checkliste\_NBG\_Hosenfeld.pdf

30

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> oder per eMail bei [planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de)

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauteilnahme treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Erschließungs- und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur genannten Adresse so früh wie möglich, **mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten** schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf Telekommunikationsgesetz §146 Abs. 2 (TKG), i. V. m. „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ (DigiNetzG): Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit die Daten des Neubaugebiet über unser Web Portal einzugeben. Somit geht alles Prozesskonform mit allen Daten bei der Deutschen Telekom AG ein.

[www.telekom.de/email-kontakt/neubaugebiete-melden](http://www.telekom.de/email-kontakt/neubaugebiete-melden)

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

30) Deutsche Telekom Technik GmbH

Beschlussempfehlung:

- 1 zu 1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2 zu 2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 3 zu 3) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt. Die Telekom wird darüber in Kenntnis gesetzt, wenn der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.
- 4 zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 5 zu 5) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 6 zu 6) Die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Im öffentlichen Straßenraum dürfen Versorgungsleitungen grundsätzlich verlegt werden. Die Verlegung der Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken muss privatrechtlich mit dem jeweiligen Eigentümer geregelt werden. Die gesonderte Festsetzung ist somit entbehrlich.

**Bauleitplanung der Gemeinde Hosenfeld  
Bebauungsplan Nr. 19 „Im Feld“  
Abwägung Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

---

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Sobald Ihre Vergabeentscheidung getroffen ist bitten wir Sie, uns Ihren Auftragnehmer zu benennen, damit wir zwecks Vergabe unserer Leistungen an diesen herantreten können. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind, innerhalb deren wir unsere Anlagen mit einem Auftragnehmer unserer Wahl behinderungsfrei ausbauen können. Diese Bauzeitenfenster würden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.

**PS: Bitte die beiliegende Checkliste (Punkte 3, 4, 6, 8, 9 + 10) befüllen bzw. vom Bauträger/Investor befüllen lassen und mir zurücksenden, vielen Dank!**

Mit freundlichen Grüßen

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Technik Niederlassung Südwest  
Produktion Technische Infrastruktur 24 Fulda

Eigilstr. 2,36043 Fulda  
E-Mail: [Neubaugabete\\_PTI\\_24\\_Fulda@telekom.de](mailto:Neubaugabete_PTI_24_Fulda@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-ditechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-ditechnik)

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**

7

zu 7) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das entsprechende Merkblatt wird im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.

8

zu 8) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9

zu 9) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.